

AGB Strecken, Gebäude und Einrichtungen

August 2021

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER ROBERT BOSCH GMBH FÜR STRECKEN, GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN DES PRÜFZENTRUMS BOXBERG

1. Geltung

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten in Verbindung mit

- (i) dem Prüfgelände- und Sicherheitshandbuch
- (ii) dem Sicherheitshandbuch Exklusivbetrieb

der Robert Bosch GmbH (nachfolgend „Bosch“) für deren Prüfzentrum Boxberg für alle Vertragsverhältnisse, welche die Nutzung von Strecken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Prüfzentrums Boxberg in Boxberg-Windischbuch, Robert-Bosch-Straße, (nachfolgend der „Nutzungsgegenstand“) durch einen Nutzer beinhalten.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, Bosch hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Bosch in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform durch Bosch.

(4) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas Anderes ausdrücklich vereinbart.

(5) Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Nutzungen.

2. Nutzungsgegenstand; Nutzungsart; Ausübung des Nutzungsrechts

(1) Nach entsprechender Vereinbarung überlässt Bosch bzw. deren Beauftragter dem Nutzer den Nutzungsgegenstand zur Durchführung von Fahrversuchen, Fahrtrainings oder Veranstaltungen mit Personenkraftwagen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern (nachfolgend „Fahrzeuge“) im Umfang der jeweils von Bosch bestätigten Anmeldung des Nutzers. Anweisungen

von Bosch bzw. deren Beauftragtem sind uneingeschränkt zu befolgen.

Bosch ist berechtigt zur Durchführung von Fahrtrainings Dritte zu beauftragen.

(2) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung, Einräumung eines alleinigen Nutzungsrechts und/oder auf Einräumung einer bestimmten Überlassungszeit, es sei denn eine exklusive Nutzung ist vereinbart. Der Umfang der Nutzung sowie die Überlassungszeit werden ausschließlich durch Bosch im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung des Nutzers oder im Vertrag festgelegt. Das Nutzungsrecht darf ohne bestätigte Anmeldung nicht ausgeübt werden.

Der Nutzer darf sein Nutzungsrecht nur durch solche Mitarbeiter des Nutzers und/oder für die jeweiligen Fahrversuche Beauftragten ausüben lassen, die er rechtzeitig vor Beginn der Fahrzeugversuche schriftlich gegenüber Bosch bzw. deren Beauftragtem namentlich benannt hat.

Bosch behält sich das Recht vor, bei einem sich nach der bestätigten Anmeldung ergebenden zwingenden Eigennutzungsbedarfs von der bestätigten Anmeldung zurückzutreten oder, auch im Fall einer mit dem Nutzer vereinbarten exklusiven Nutzung, den Nutzungsgegenstand mit zu nutzen. In solchen Fällen wird Bosch dem Kunden einen geeigneten Ersatztermin anbieten.

(3) Die Nutzung des Nutzungsgegenstands erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Bosch übernimmt gegenüber dem Nutzer und gegenüber den in der Anmeldung oder auf sonstige Weise vom Nutzer namentlich benannten Personen hinsichtlich des Nutzungsgegenstandes keine Verkehrssicherungspflicht. Unberührt hiervon bleibt die Haftung von Bosch nach Ziffer 6.

(4) Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand sorgfältig zu behandeln und Bosch bzw. deren Beauftragtem Schäden am Nutzungsgegenstand sofort anzuzeigen. Bauliche Veränderungen am Nutzungsgegenstand durch den Nutzer sind nicht zulässig.

(5) Bosch ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand durch Beauftragte, Mitarbeiter oder sonstige Gehilfen jederzeit zu betreten.

(6) Die Ausübung des Nutzungsrechts darf nur im Rahmen und unter Einhaltung des jeweils gültigen

- (i) Prüfgelände- und Sicherheitshandbuch
 - (ii) Sicherheitshandbuch Exklusivbetrieb
- erfolgen.

(7) Die Beschaffung von etwaigen für die Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist Aufgabe des Nutzers. Übernimmt Bosch bzw. deren Beauftragter die Beschaffung solcher Genehmigungen im Auftrag und zu Gunsten des Nutzers, hat der Nutzer dafür die Kosten zu tragen. Etwaige Auflagen hat der Nutzer selbst zu erfüllen.

3. Übertragbarkeit von Rechten und Ansprüchen

Die dem Nutzer eingeräumten Rechte und Ansprüche sind nicht übertragbar. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Dritten Unternutzungsrechte einzuräumen oder Dritten den Gebrauch des Nutzungsgegenstands zu überlassen. Die Überlassung des Nutzungsgegenstands an die in der Anmeldung bezeichneten Personen fällt nicht unter diese Regelung.

4. Abrechnungen; Zahlungsbedingungen

(1) Für die Benutzung des Nutzungsgegenstands hat der Nutzer ein Entgelt gemäß der bei Anmeldung gültigen Preisliste zu entrichten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Nutzungen werden monatlich oder nach Abschluss der Nutzungen abgerechnet. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung kann Bosch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(2) Etwaige Stornokosten für externe Dienstleistungen, die Bosch bzw. Beauftragter im Auftrag des Nutzers an Dritte vergeben hatte (insbesondere Fahrsicherheitstrainings, Fahrdemonstrationen), werden von Bosch bzw. deren Beauftragtem an den Nutzer weiterverrechnet.

(3) Der Nutzer kann gegenüber Ansprüchen von Bosch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

5. Mängelhaftung

(1) Die Überlassung des Nutzungsgegenstands erfolgt ohne jegliche Haftung für Mängel und Eignung desselben für die vom Nutzer beabsichtigten Zwecke oder vertragsgemäße Nutzung.

(2) Bosch ist nicht verpflichtet, Herrichtungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen am Nutzungsgegenstand, jeglicher Art, für Zwecke der Rechtsausübung des Nutzers durchzuführen. Der Nutzungsgegenstand wird in dem Umfang und Zustand, in dem er sich zu Beginn der Überlassungszeit befindet, zur Nutzung überlassen.

(3) Im Übrigen richten sich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Nutzers ausschließlich nach Ziffer 6.

6. Haftung

(1) Für vom Nutzer oder von den das Nutzungsrecht ausübenden Personen verursachte Personenschäden, Sachschäden (insbesondere durch Verunreinigungen des Erdbereichs, der Bodenluft, des Grundwassers, von Bauwerksteilen jeder Art mit Schadstoffen) am Nutzungsgegenstand und an den nicht dem Nutzungsrecht des Nutzers unterliegenden Teilen des Prüfzentrums Boxbergs sowie für die dadurch entstehenden Folgeschäden oder mittelbaren Schäden haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Der Nutzer hat Bosch von sämtlichen, damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen freizustellen.

- (2) Bosch haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder
 - (iv) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des Abs. 2 (iii) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Abs. 2 (i), (ii) oder (iv) Anwendung findet.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Abschluss und Nachweis von Versicherungen; Haftungsfreistellung durch den Nutzer

(1) Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes mit Fahrzeugen setzt voraus, dass für diese eine vom Nutzer abgeschlossene Kfz-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 50 Mio. pauschal besteht. Es bleibt dem Nutzer überlassen, die

Fahrzeuge gegen Beschädigungen während der Nutzung gleich aus welcher Ursache zu versichern. Bosch haftet ausschließlich im Rahmen und Umfang der unter Ziffer 6 aufgeführten Voraussetzungen.

(2) Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Nutzer für kommerzielle Veranstaltungen oder diesem Zweck dienende Fahrversuche eine umfassende Betriebs- / Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hat, die auch für Umweltschäden Deckung bietet.

(3) Die in Ziffer 7 (1) und 7 (2) genannten Versicherungen sind vor Durchführung der Fahrversuche/Veranstaltung auf Verlangen gegenüber Bosch bzw. deren Beauftragtem durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

(4) Bosch bzw. deren Beauftragter ist berechtigt, die Durchführung der Fahrversuche bzw. der Veranstaltung bis zum Nachweis eines im Sinne dieser Bedingungen ausreichenden Versicherungsschutzes zu verweigern. In diesem Fall sind etwaige Schadensersatzansprüche (insbesondere wegen Verzugs) ausgeschlossen.

(5) Der Nutzer stellt Bosch bzw. deren Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter frei, welche gegen Bosch als Betreiber des Prüfzentrums aufgrund einer vom Nutzer, dessen Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie sonst von ihm beauftragten Dritten oder Veranstaltungsteilnehmern zu vertretenden Ursache geltend gemacht werden können. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde Versicherungsschutz für ein von Bosch bzw. deren Beauftragten zu vertretendes Ereignis in Anspruch nehmen kann. Insoweit gilt ein Regressverzicht des Versicherers zu Gunsten Bosch bzw. deren Beauftragtem als vereinbart.

8. Abfallentsorgung

(1) Soweit im Rahmen der Nutzung des Nutzungsgegenstands durch einen Nutzer Abfälle entstehen (insbesondere Altreifen, Altöl), hat der Nutzer diese Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes zu verwerten oder zu beseitigen, es sei denn die Parteien haben etwas Anderes schriftlich vereinbart.

(2) Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle kann – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von Bosch bzw. deren Beauftragtem durchgeführt werden.

(3) Für den Fall, dass der Nutzer seinen Abfallbeseitigungs-

oder Verwertungspflichten nach Ziffer 8 (1) nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung gegenüber Bosch bzw. deren Beauftragtem vorliegt, behält sich Bosch das Recht vor, diese Arbeiten für den Nutzer durchzuführen. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

9. Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt oder anderer von Bosch nicht zu vertretender Störungen – z.B. behördliche Anordnungen, Krieg, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe, Sperrung des Prüfgeländes oder einzelner Teststrecken – verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist Bosch für den Fall, dass sie länger als fünf Tage aufgrund der in Ziffer 9 (1) genannten Umstände an der Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Rücktritt durch Bosch erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

(3) Schadensersatzansprüche des Nutzers aufgrund der in Ziffer 9 (1) genannten Umstände sind ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung


Alle von Bosch stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Nutzers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von Bosch. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Bosch dürfen solche Informationen und Daten nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von Bosch sind alle von Bosch stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an Bosch zurückzugeben oder zu vernichten.

Bosch behält sich alle Rechte an den vorstehend genannten Informationen und Daten vor.

11. Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftform selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die



unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(3) Gerichtsstand ist Stuttgart.

(4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bosch und dem Nutzer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.